

Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse

Leonberg Obere Burghalde, geplante Kita



September 2017

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Leonberg - Planungsamt
Abteilung Stadtentwicklung und Umweltplanung
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Inhalt

1	Einleitung, Planungsvorhaben und Aufgabenstellung	3
Abb. 1	Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets Kindertagesstätte Obere Burghalde in Leonberg	4
2	Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets	4
Abb. 2	Lage des Landschaftsschutzgebiets „Leonberg“ im Bereich der geplanten Kindertagesstätte an der Oberen Burghalde in Leonberg	5
Abb. 3	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets Kindertagesstätte Obere Burghalde in Leonberg	6
3	Habitatstrukturen, Artenbestand und Artenpotenzial	7
4	Prüfung auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	8
5	Untersuchungsbedarf	9
6	Mögliche Verbotstatbestände, Eingriffsminimierung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	10
6.1	Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen	11
7	Literatur und Quellen	12
8	Ablaufschema für die artenschutzrechtliche Prüfung	14
9	Prüflisten der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg	15
9.1	FFH-Anhang IV-Arten in Baden-Württemberg	15
9.2	Europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg	19
10	Fotodokumentation	24

1 Einleitung, Planungsvorhaben und Aufgabenstellung

Die Stadt Leonberg beabsichtigt den Bau einer neuen Kindertagesstätte an der Oberen Burghalde im nordöstlichen Stadtgebiet. Das Gebiet befindet sich in einer Grünanlage zwischen der Stuttgarter Straße und der Oberen Burghalde sowie nördlich angrenzender Sportanlagen mit einem Fußballplatz und Tennisplätzen. Der Standort liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Leonberg.

Das Gebäude der Kita soll voraussichtlich im Bereich eines Schotterparkplatzes errichtet werden, eventuell werden auch angrenzende Bereiche mit baumbestandenen Grünflächen und einem Spielplatz genutzt, etwa für die Zufahrt und für Parkplätze. Ein konkreter Entwurf liegt bisher noch nicht vor.

Für den Artenschutz sind die zahlreichen Laubbäume und Gebüschstrukturen im Gebiet relevant, während das Grünland relativ intensiv gepflegt wird.

Mit den möglichen Eingriffen in dieses Areal - der Rodung von Vegetations- und Baumbeständen - sind Verluste von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange im Rahmen des Verfahrens notwendig, weshalb die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Habitatpotenzialanalyse (Relevanzuntersuchung) zu der oben genannten Planung zwingend erforderlich ist, um Konflikte mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) sowie um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG).

Um eine Erhebung der Habitatstrukturen durchzuführen und feststellen zu können, ob Anhaltspunkte für das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten oder von artenschutzrelevanten Strukturen, von Nist- und Ruhestätten oder Quartieren entsprechend der Lebensraumsprüche der betreffenden Arten vorhanden sind, wurde eine Geländeerfassung am 30.5.2017 durchgeführt.

Aus den Ergebnissen der Untersuchung, zusätzlichen Recherchen und der Auswertung von Unterlagen - vorhandene Kartierungen und Grundlagenwerke - konnten eine Aussage und eine Bewertung zum artenschutzrechtlichen Potenzial und zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten getroffen werden.

Mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehenen Eingriffe waren abzuschätzen und erforderliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und evtl. zur Kompensation auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes vorzuschlagen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sowie ggfs. den notwendigen Untersuchungsbedarf festlegen zu können.



Abb. 1: Lage des Planungs- und Untersuchungsgebiets Kindertagesstätte an der Oberen Burghalde in Leonberg

2 Lage, Beschreibung und wesentliche Strukturmerkmale des Untersuchungsgebiets

Das Planungsgebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Stadtgebiets von Leonberg (Landkreis Böblingen), zwischen dem Engelbergturm und der Gemarkungsgrenze zur

Stadt Gerlingen, die in diesem Bereich mit der im Engelbergbasistunnel geführten Trasse der Bundesautobahn A 81 zusammenfällt.

Das etwa 1,4 ha große Planungsareal ist Teil der rund 10 ha großen Grünanlage am Engelbergturm (Flurstück 1533), die den Aussichtsturm im nördlichen Teil, die Engelbergwiese, die für Veranstaltungen genutzt wird, und die Einrichtungen der Turn- und Sportgemeinschaft Leonberg 1849 e.V. mit den Vereinsheimen, Sport- und Tennisplätzen sowie der Gaststätte Engelberg im mittleren Teil umfasst.

Im südöstlichen Teil des Gebiets befindet der Planungsbereich zwischen der Stuttgarter Straße und der Oberen Burghalde sowie den nördlich angrenzenden Sportstätten der TSG Leonberg e.V. und umfasst eine Grünanlage mit einem Spielplatz und einen Schotterparkplatz.

Priorität für die Errichtung der neu geplanten Kindertagesstätte hat der Schotterparkplatz am nordwestlichen Ende des Areal, eventuell werden auch angrenzende Bereiche der Grünfläche und des Spielplatzes genutzt, etwa für die Zufahrt und für Parkplätze. Ein konkreter Entwurf liegt bisher jedoch noch nicht vor.



Abb. 2: Lage des Landschaftsschutzgebiets „Leonberg“ im Bereich der geplanten Kindertagesstätte an der Oberen Burghalde in Leonberg

Das Gebiet wird geprägt durch unterschiedliche Baum-, Gehölz- und Gebüschstrukturen bzw. -inseln sowie Einzelbäume und Saumbereiche, die unterbrochen werden durch Rasen- und Wiesenflächen mit Sitzbänken und einem Kinderspielplatz. Entlang der Stuttgarter Straße befindet sich ein Hochwasserbehälter (Heide, Baujahr 1957). Das Gebiet wird auf allen Seiten von Straßen und Bebauungen in Form von Einzel- und Mehrfamilienhäusern begrenzt.

An Gehölzen dominieren Ahorn-Arten, Birken, Kiefern, einzelne Platanen, Kirschen u.a. Auffallend sind eine Reihe an Kastanien und Linden im Wechsel entlang der Oberen Burghalde sowie einige ausladende Maulbeerbäume im südöstlichen Bereich der Anlage.



Abb. 3: Abgrenzung des Planungs- und Untersuchungsgebiets Kindertagesstätte an der Oberen Burghalde in Leonberg

Der Standort wie die ganze Grünanlage um den Engelbergturm (Flurstück 1533) mit den Sportstätten sind als Teil des Landschaftsschutzgebiets Leonberg (LSG 1.15.082) ausgewiesen.

Besonders geschützte und nach § 33 Naturschutzgesetz kartierte Biotop-, Naturdenkmäler oder andere Schutzgebiete sind innerhalb dieses Bereichs und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

3 Habitatstrukturen, Artenbestand und Artenpotenzial

Die Untersuchung des Gebiets und die Erhebung der artenschutzrelevanten Biotop- und Habitatstrukturen, der potenziellen Lebensräume und die Erfassung des Artenpotenzials sowie die Fotodokumentation erfolgten am 30.5.2017.

Dabei wurde der Bereich der vorgesehenen Planung insbesondere auf potenzielle Habitate für die artenschutzrechtlich relevanten Vögel und Fledermäuse sowie andere mögliche Tierarten und Artengruppen hin untersucht. Vegetationsstrukturen sowie Baum- und Gehölzarten wurden aufgenommen und Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Der Bestand an Bäumen und Gehölzen mit ihren Kronenbereichen sowie die Gebüsch- und Heckenstrukturen mit dem Unterwuchs haben eine hervorragende Bedeutung für besonders geschützte gebüschbrütende Vogelarten (Zweigbrüter) und Freibrüter in den Baumkronen, etwa für Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Baumhöhlenbrüter wie Buntspecht, Gartenbaumläufer, Kleiber, Star und unterschiedliche Meisenarten sind besonders auf mehrjährig nutzbaren Niststätten, Baumhöhlen, bzw. auf entsprechend umfangreiche Laubbäume mit Höhlenpotenzial angewiesen.

Als streng geschützte Vogelarten könnten im Bereich des Untersuchungsgebiets Grünspecht als Brutvogel und Mäusebussard als Nahrungsgast vorkommen, während ein Vorkommen von Arten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, unwahrscheinlich ist.

Quartiere von streng geschützten Fledermausarten - vor allem der im Siedlungsbereich häufigen Zwergfledermaus - können ebenfalls an höhlenreichen älteren Bäumen vorhanden sein. Diese sind als frostfreie Winterquartiere für Fledermäuse allerdings überwiegend nicht geeignet bzw. sind Winterquartiere im Planungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Das Vorkommen einer weiteren nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützten Säugetierart, der Haselmaus (in Baden-Württemberg gefährdet), ist im Bereich des etwa 10 ha großen Gehölzbestands am Engelberg wegen des unzureichenden Fut-

terangebots und der innerstädtischen Lage weitgehend auszuschließen, vor allem im südlichen Bereich des Planungsgebiets. Hier fehlt es an der von Haselmäusen bevorzugten ausgeprägten fruchttragenden Strauchvegetation, etwa an Haselsträuchern.

Für die ebenfalls nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Zauneidechse (in Baden-Württemberg als Art der Vorwarnliste ausgewiesen und nach dem BNatSchG streng geschützt) ist das Gelände in den nördlich exponierten oder durch den Baumbestand weitgehend beschatteten Bereichen überwiegend ungeeignet, stellenweise kann ein Vorkommen der Zauneidechse jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Ältere Baum- und Gehölzbestände mit entsprechenden Alt- und Totholzanteilen sind nur in geringem Umfang vorhanden, vor allem auch wegen der Lage im Siedlungsbereich von Leonberg ist nicht mit einem Vorkommen von altholzbewohnenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Käferarten (Totholzkäfer) zu rechnen.

Auch wärmeliebende und wertanzeigende besonders geschützte Schmetterlingsarten mit entsprechendem europarechtlichen Schutzstatus und Wildbienen werden aufgrund des Mangels an blütenreichen Wiesen und fehlender geeigneter Futterpflanzen oder Habitatstrukturen im Bereich der relativ intensiv gepflegten und durch den umfangreichen Baumbestand überwiegend beschatteten Wiesen- und Rasenflächen nicht zu finden sein.

Weitere artenschutzrechtlich relevante nach FFH-Anhang II und/oder IV geschützte Tierarten und Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden, etwa für Amphibien und für sonstige Reptilien-Arten.

4 Prüfung auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlich relevanten Arten - der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg - auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG war zu entscheiden, ob vorkommende Arten durch das Vorhaben betroffen sein können, entsprechend

Ziff.1 („Tötungsverbot“), wonach es verboten ist, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

Ziff.2 („Verbot erheblicher Störungen“), wonach Eingriffe verboten sind, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen;

Ziff.3 („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“), wonach die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt ist, es

sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg sowie die europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg wurden einzeln entsprechend der Prüflisten der Tab. 9.1 und 9.2. geprüft.

Das Ergebnis der Prüfung bei den FFH-Anhang IV-Arten ergab, dass im Wirkraum des Vorhabens potenzielle Lebensräume für einzelne streng geschützte Fledermausarten (Jagdgebiete und Quartiere) - vor allem Zwergfledermaus, seltener Rauhaufledermaus und Mückenfledermaus sowie vereinzelt auch durchziehende Großer Abendsegler - vorhanden sind, so dass eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Andere besonders und streng geschützte Tierarten nach FFH-Anhang IV - sonstige Säugetiere wie Haselmaus, Amphibien- und Reptilienarten bis auf Zauneidechse, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen - waren wegen fehlender oder nur eingeschränkt vorhandener Habitatvoraussetzungen bei der Prüfung auszuschließen (s. Tab. 9.1).

Bei der Prüfung der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie wurden entsprechend der Prüfschritte (s. Tab./Kap. 9.2) insgesamt 23 Arten überwiegend verbreitete und z.T. häufige Arten als potenzielle Bewohner identifiziert werden: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Grünspecht, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Stieglitz, Sumpfmehse, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Arten der Vorwarnliste sind dabei nicht vertreten. Als streng geschützter Vogelart ist von einem Vorkommen des Grünspechts mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen.

Die als potenzielle Bewohner identifizierten Vogelarten sind sämtlich dem Lebensraum „Siedlungen“ und mehrheitlich dem Lebensraum „Agrarlandschaft“ und „Wälder und Heiden“ sowie einzelne darüber hinaus dem Lebensraum „Gewässer und Feuchtgebiete“ zuzuordnen.

5 Untersuchungsbedarf

Faunistische Erhebungen im Sommerhalbjahr 2018 mit artenschutzrechtlicher Prüfung, um ein Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen bzw. anderen Arten und Artengruppen sowie ein mögliches Vorhandensein von Niststätten bzw. Quartieren im ganzen Gebiet feststellen oder ausschließen zu können, sind nicht erforderlich.

In Abhängigkeit vom genauen Standort der geplanten Kita sollte dieser jedoch zunächst nochmals auf potenzielle Habitatstrukturen und ggfs. auf ein Vorkommen der Zauneidechse untersucht werden. Dieses sollte von März bis Mai 2018 an vier Terminen erfolgen.

Das Gelände ist zwar durch die nördliche bzw. durch den Baumbestand weitgehend beschattete Ausrichtung für die Zauneidechse überwiegend ungeeignet, stellenweise kann ein Vorkommen dieser Art jedoch nicht ausgeschlossen werden.

6 Mögliche Verbotstatbeständen, Eingriffsminimierung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) auszuschließen, dürfen Eingriffe in die vorhandenen Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen, um die Tötung potenziell anwesender wenig bis nichtmobiler Jungvögel bzw. -tiere zu vermeiden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen. Winterquartiere von Fledermäusen sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) sind bei der Rodung von Bäumen und Gehölzen möglich, wobei sowohl mehrjährig nutzbare Niststätten für Brutvogelarten als auch Sommerquartiere von streng geschützten Fledermausarten vorhanden sein können, etwa in Baumhöhlen, und auch Nester frei- und gebüschbrütender Arten (Zweigbrüter mit mehrjährig nutzbaren Nestern etwa von Rabenkrähe und Ringeltaube) betroffen sein können.

Sollten die Eingriffe außerhalb des genannten Zeitraums stattfinden, muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter und eine Freigabe erfolgen.

Bei dem Bestand wird es sich ausschließlich um verbreitete und teils häufige freibrütende Vogelarten handeln, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, sowie um einzelne verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, so dass der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen für diese Vogelarten nicht eintritt, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Es ist davon auszugehen, dass die festgestellten Brutvogelarten auch während und nach der Realisierung des geplanten Vorhabens keine Schwierigkeiten haben werden, neue Fortpflanzungsstätten zu finden und zu nutzen. Ein Großteil dieser Arten hat keine beson-

deren oder speziellen Ansprüche, die nicht im Umfeld in gleicher Weise erfüllt wären, oder zeigt eine strikte Ortstreue zum Nistplatz. Die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten dieser Vogelarten ist daher auch ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als erfüllt anzusehen.

Für den Verlust potenzieller Niststätten von möglicherweise vorkommenden höhlenbrütenden Vogelarten - Gartenbaumläufer, Kleiber, Star und mehrere Meisenarten - und für Quartiere von Fledermäusen sind entsprechend dem Umfang an potenziellen Höhlenbäumen bzw. in Abhängigkeit vom Verlust an Höhlenbäumen durch die vorgesehenen Eingriffe als CEF-Maßnahmen Ersatznistkästen und Fledermaushöhlen bzw. -bretter aufzuhängen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) sind bei den meisten der verbreiteten bis häufigen und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand der lokalen Populationen weitgehend auszuschließen.

Bei der überwiegenden Mehrzahl der anzunehmenden Tierarten im Gebiet handelt es sich um verbreitete und häufige Arten, die auch in Siedlungsbereichen und Ortsrandlagen mit hoher Störungsfrequenz vorkommen, soweit geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Das geplante Baugebiet ist bereits durch Lärm, Licht, Unruhe, Anwesenheit von Menschen und Verkehr vorbelastet, so dass durch die geplanten Baumaßnahmen nicht mit erheblichen Störungen und Auswirkungen auf den (zumeist günstigen) Erhaltungszustand von Lokalpopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gerechnet werden muss. Es wird von ähnlichen Störungen auszugehen sein wie im bestehenden bebauten Gebiet.

Die Ansprüche dieser (weder in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt, da in der Umgebung ausreichend Ausweichflächen und -strukturen zur Verfügung stehen.

Ansonsten besteht keine Notwendigkeit für Maßnahmen, da ein Vorkommen anderer artenschutzrelevanter Tiervorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

6.1. Zusammenfassung der notwendigen Maßnahmen

Die Rodung von vorhandenen Gehölzbeständen darf nur im Winterhalbjahr (1.10. bis Ende Februar) durchgeführt werden. Vor Rodungsbeginn sind die unbelaubten Bäume und Gehölze auf mehrjährig nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu überprüfen und vor allem mögliche Überwinterungsstätten für Fledermäuse - Baumhöhlen in älteren Bäumen, die bisher, allerdings im belaubten Zustand, nicht gefunden wurden - auf Eignung und Besatz zu untersuchen. Ggfs. müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden: Si-

cherung überwinternder Fledermäuse (unwahrscheinlich), Ersatz von mehrjährig nutzbaren Niststätten (Nistkästen) bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fledermauskästen) als CEF-Maßnahmen.

Außerhalb des Zeitraums zwischen Oktober und Ende Februar muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Für den Verlust potenzieller Niststätten und Quartiere sind entsprechend dem Umfang an Höhlenbäumen durch die vorgesehenen Eingriffe als CEF-Maßnahmen Ersatznistkästen und Fledermaushöhlen bzw. -bretter aufzuhängen.

Die Eingriffe in den Baum- und Gehölzbestand sollten sich auf ein Minimum reduzieren. Dafür hätte der Schotterparkplatz als Standort für die Kita Priorität, randliche Eingriffe könnte sich hier auf Gebüsch- und junge Gehölzbereiche beschränken.

Der genaue Standort der geplanten Kita ist zunächst nochmals auf potenzielle Habitatstrukturen und ggfs. auf ein Vorkommen der Zauneidechse an vier Terminen zwischen März bis Mai 2018 zu untersuchen.

7 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.

BRAUN, M., & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 2014): Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG)**. - Bonn.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

HÖLZINGER, J., H.G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, & U. MAHLER (2007): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fass., Stand: 31.12.2004. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.

KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2011): Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. – Naturschutz-Info 2: 12 + 14, Karlsruhe.

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

LUBW (Hrsg. 2006): Im Portrait die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Bearb.: Gruppe für ökologische Gutachten). - Karlsruhe.

LUBW (Hrsg. 2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (Bearb.: S. Schweizer & M. Waitzmann). - Karlsruhe.

LUBW (Hrsg. 2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten (Bearb.: S. Schweizer & M. Waitzmann). - Karlsruhe.

QUETZ, P.-CH. (2013): Leonberg, Zufahrt Obere Burghalde 45 - Gutachterliche Einschätzung zum Artenschutz. - Auftrag Wolfgang Roth Architekten BDA, Stuttgart.

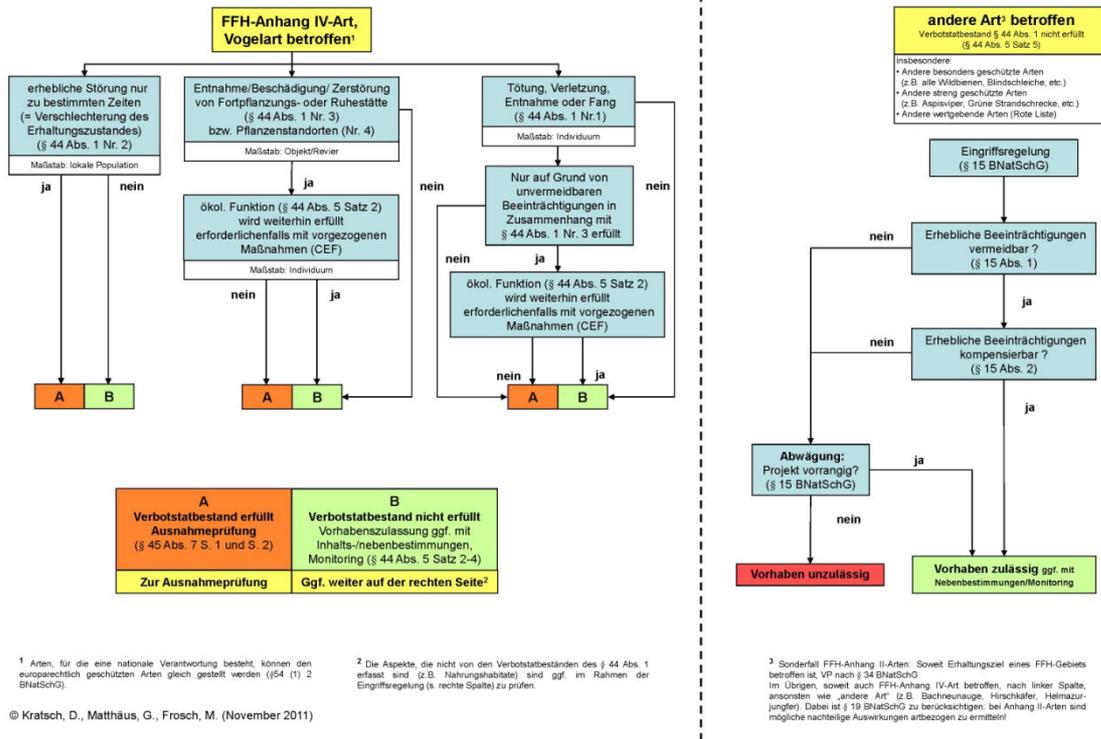
SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand, Norderstedt.

Folgende Seite:

8 Ablaufschema für die artenschutzrechtliche Prüfung

Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben
 nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



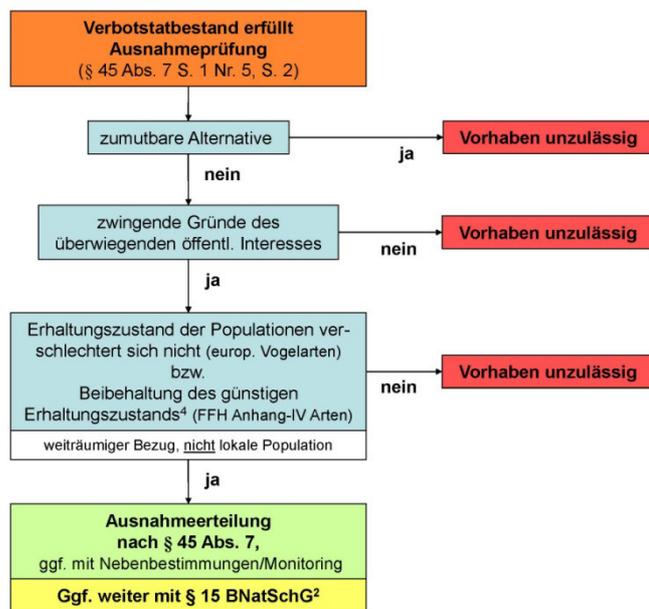
¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VPr nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)

9 Prüflisten der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg

Die einzelnen Vogelarten und die nach FFH Richtlinie Anhang 4 geschützten Arten wurden jeweils geprüft. In den nachstehenden Tabellen wird das Ergebnis nach Tierarten-gruppen bzw. Pflanzen gegliedert und für jede Art durch die entsprechende Einstufung in den Spalten der Tabellen dargestellt. Artenlisten nach LUBW (2008) und Trautner et. al. (2006) bearbeitet und ergänzt.

Prüfschritte bei den einzelnen Arten:

- ➔ Vorkommen in Baden-Württemberg?
- ➔ Eingriffsbereich im Verbreitungsgebiet der Art?
- ➔ Potentieller Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens? Art untersuchungsrelevant?

X = trifft zu - = trifft nicht zu

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien negativ (-) bewertet wurde, wurden als nicht-relevant identifiziert und von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen.

Arten die nicht in Baden-Württemberg vorkommen oder deren Verbreitungsgebiet nicht im Eingriffsbereich liegt, wurden nicht weiter geprüft. Für die übrigen Arten war die Prüfung fortzusetzen und festzustellen, ob die Arten für weitere Untersuchungen relevant sind.

9.1 FFH-Anhang IV-Arten in Baden-Württemberg

- 1 Vorkommen in Baden-Württemberg
- 2 Eingriffsbereich im Verbreitungsgebiet der Art
- 3 potentieller Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens; Art untersuchungsrelevant

Art	Deutscher Name	1	2	3
Fledermäuse				
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	X	-
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	X	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	X	X	-
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-fledermaus	-		
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	X		-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X	-
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	X	-
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	-		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	X	-
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X	X	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	-
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X	-

Art	Deutscher Name	1	2	3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	X	-
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X	X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	X	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	X	X
<i>Pipistrellus savii</i>	Alpenfledermaus	-		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X	-
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X	-
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X		
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	-		-
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	X	X	-
Sonstige Säugetiere				
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-		
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	-	
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer	-		
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	X	-	
<i>Lutra lutra</i>	Otter	-		
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X	-	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X	-
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	-		
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus	-		
Amphibien				
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X	X	-
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	-		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X	X	-
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	X	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	X	-
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	X	X	-
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	-	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	X	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	X	-
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X	-	
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	X	X	-
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	X	-

Art	Deutscher Name	1	2	3
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	X	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X	X
<i>Lacerta bilineata / viridis</i>	Smaragdeidechse	X	X	-
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	-		
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	X	-
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	-		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X	-	
Fische und Rundmäuler				
<i>Acipenser sturio</i>	Atlantischer Stör	-		
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Rhein-/Nordsee-Schnäpel	?	-	
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau Kaulbarsch	-		
Schmetterlinge				
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X	X	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwolläfter	-		
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	X	X	
<i>Hypodryas(=Euphydryas)maturna</i>	Eschen-Schreckenfalter (Kleiner) Maivogel	X	-	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X	-	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	X	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	-	
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	X	X	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X	X	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X	X	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X	-	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	X	-	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	X	-
Käfer				
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	X	-	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X	X	-
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	?		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	?		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X	X	-
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X	X	-
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	-		
<i>Gomphus /Stylurus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X	-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	-		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	-	

Art	Deutscher Name	1	2	3
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer/Keiljungfer	X	-	
<i>Oxygastra curtisi</i>	Gekielte Smaragdlibelle	-		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	-	
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	-	
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke	-		
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel/Gemeine Flussmuschel	X	X	-
Farn-/Blütenpflanzen				
<i>Adenophora liliifolia</i>	Becherglocke	-		
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle	-		
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	-		
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X	-	
<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Strichfarn	-		
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	-		
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X	-	
<i>Caldesia parnassiifolia</i>	Herzlöffel	-		
<i>Coeanthus subtilis</i>	Scheidenblütengras	-		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	X	-
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian	-		
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X	-	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	X	-	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X	-	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	X	-	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-		
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X	-	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	X	-	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	X	-	
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierlings-Wasserfenchel	-		
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Kuhschelle	-		
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	-		
<i>Rhododendron luteum</i>	Zwerg-Alpenrose	-		
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	-		
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	X	-	
<i>Stipa bavarica</i>	Bayerisches Federgras	-		
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	-		
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X	-	

Datengrundlage: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Stand 29.06.2010, abgerufen von der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 23.07.2010, Artentabellen zu den in Baden-Württemberg vorkommenden Tier-

und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie, Stand Nov. 2008, abgerufen von der Homepage der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) am 23.07.2010.

Nicht berücksichtigt wurden in den Artenlisten in der Regel diejenigen Arten, die in Deutschland ausgestorben oder verschollen sind, unbeständige Vorkommen haben oder als "Gastarten" einzustufen sind. Arten ohne autochthones Vorkommen in Deutschland wurden ebenfalls nicht berücksichtigt.

9.2 Europäische Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie in Baden-Württemberg

Nr. Euring-Nr.

RL Rote Liste Baden-Württemberg (LUBW 2016): 0 = erloschen oder verschollen, 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, - = nicht gefährdet

Lebensräume (nach DDA, NABU): Gew = Gewässer, Feuchtgebiete; Wal = Wälder, Heiden; Agr = Agrarlandschaft; Sied = Siedlungen

1 Eingriffsbereich im Verbreitungsgebiet der Art

2 potentieller Lebensraum/Standort im Wirkraum des Vorhabens; Art untersuchungsrelevant

Nr.	Artnamen	wissenschaftlicher Artname	RL	Gew	Wal	Agr	Sied	1	2
11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
10200	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	Gew		Agr	Sied	X	-
03100	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
10090	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2		Wal	Agr		X	-
05190	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	Gew		Agr		-	
14900	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	Gew	Wal	Agr		X	-
08400	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	Gew		Agr		-	
16630	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-		Wal		Sied	-	
11060	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	Gew		Agr		-	
14620	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
16600	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2			Agr	Sied	X	-
11370	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	Gew		Agr		X	-
16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
08760	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-		Wal		Sied	X	X
15600	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	-
12750	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-			Agr	Sied	X	-
15390	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
15490	Elster	<i>Pica pica</i>	-			Agr	Sied	X	X
16540	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-		Wal		Sied	-	
09760	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3			Agr		X	-
12360	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	Gew	Wal	Agr		X	-
15980	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V		Wal	Agr	Sied	X	-

Nr.	Artnamen	wissenschaftlicher Artname	RL	Gew	Wal	Agr	Sied	1	2
13120	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3		Wal		Sied	X	-
04690	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	Gew		Agr		X	-
14870	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-		Wal		Sied	X	X
12760	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
11220	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V		Wal		Sied	X	-
10190	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	Gew			Sied	X	-
26690	Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	-				Sied	X	-
12590	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		Wal	Agr	Sied	X	-
17100	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	-
16400	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-			Agr	Sied	X	-
18570	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		Wal	Agr		X	-
18820	Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	1			Agr		X	-
01610	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	Gew		Agr		X	-
13350	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V		Wal		Sied	X	-
08550	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2		Wal		Sied	X	-
05410	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	Gew		Agr		-	
16490	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-			Agr	Sied	X	X
08560	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
02670	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-		Wal	Agr		X	-
13480	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3		Wal	Agr		X	-
09720	Haubenerleche	<i>Galerida cristata</i>	1			Agr	Sied	X	-
11210	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-			Agr	Sied	X	-
15910	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			Agr	Sied	X	-
10840	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
09740	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1		Wal	Agr		X	-
01520	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	Gew		Agr		X	-
06680	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V		Wal	Agr	Sied	X	-
03940	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-			Agr		X	-
05170	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	Gew		Agr		-	
01660	Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	Gew		Agr		X	-
16790	Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-	Gew	Wal	Agr	Sied	-	
17170	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-		Wal		Sied	X	-
04930	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1	Gew		Agr		X	-
12740	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V		Wal	Agr	Sied	X	-
14790	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-		Wal		Sied	X	X
08870	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V		Wal		Sied	X	-
01910	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	Gew		Agr		-	
14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
15720	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-		Wal	Agr		X	-
02610	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	Gew		Agr		-	
04330	Kranich	<i>Grus grus</i>	0	Gew	Wal	Agr		-	

Nr.	Artnamen	wissenschaftlicher Artname	RL	Gew	Wal	Agr	Sied	1	2
01840	Krickente	<i>Anas crecca</i>	1	Gew				-	
07240	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
05820	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	V	Gew		Agr	Sied	X	-
01940	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	Gew		Agr		X	-
07950	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V		Wal	Agr	Sied	X	-
02870	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-		Wal	Agr		X	-
10010	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V			Agr	Sied	X	-
12020	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	-
12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
11040	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
15150	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-		Wal	Agr		X	-
01700	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	Gew		Agr		X	-
12600	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	-		Wal	Agr		X	-
15670	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	X
15200	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	Gew	Wal	Agr		X	-
09920	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3			Agr	Sied	X	-
03670	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1			Agr		X	-
02030	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	Gew		Agr		X	-
06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
18770	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	3	Gew		Agr	Sied	X	-
02600	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	Gew		Agr		-	
10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
15230	Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1			Agr		-	
02390	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-		Wal	Agr		X	-
15630	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-			Agr	Sied	X	-
12430	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	1	Gew		Agr	Sied	-	
12370	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	Gew	Wal			-	
07350	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-			Agr	Sied	X	-
02920	Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0		Wal	Agr		-	
14370	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	-
11390	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	Gew		Agr		X	-
02380	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	Gew	Wal	Agr		X	-
01310	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	Gew	Wal			X	-
02430	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	Gew		Agr		-	
12000	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	-
13150	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-		Wal		Sied	X	-
02690	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	-
12730	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-		Wal	Agr		-	
15820	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	X
07570	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V			Agr	Sied	X	-
11460	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-

Nr.	Artnamen	wissenschaftlicher Artname	RL	Gew	Wal	Agr	Sied	1	2
16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-			Agr	Sied	X	X
01860	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	Gew		Agr	Sied	X	-
06650	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-				Sied	X	-
14400	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-		Wal		Sied	X	X
07680	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	Gew		Agr		-	
12500	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	Gew	Wal	Agr		X	-
15570	Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-		Wal			-	
14610	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-		Wal		Sied	X	-
04240	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	3	Gew		Agr	Sied	X	-
12510	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	Gew		Agr		X	-
13490	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	2		Wal		Sied	X	-
06840	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-			Agr	Sied	X	-
03040	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		Wal	Agr	Sied	X	-
06870	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2		Wal	Agr	Sied	-	
09810	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	Gew		Agr		X	-
11980	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
03700	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V			Agr		X	-
04210	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	Gew		Agr		X	-
14860	Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-		Wal		Sied	X	-
07610	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	-
13080	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		Wal		Sied	X	-
07670	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
05290	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V		Wal	Agr		X	-
03200	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	-
14420	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	V		Wal		Sied	-	
01340	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	Gew		Agr	Sied	X	-
08480	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2		Wal	Agr	Sied	X	-
08460	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V			Agr		X	-
10110	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	Gew		Agr		X	-
10170	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	Gew		Agr		X	-
02630	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	Gew		Agr		-	
13140	Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-		Wal		Sied	X	-
18580	Zaunammer	<i>Emberiza cirlus</i>	3		Wal	Agr		-	
10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-		Wal	Agr	Sied	X	X
07780	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1		Wal			-	
13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	Gew	Wal	Agr	Sied	X	X
18600	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1			Agr		-	

Quelle: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S., ergänzt durch online Vogelführer NABU 2009

In Südbeck et al. (2005) sind insgesamt 297 Arten (teils doppelt) aufgeführt. Gelöscht wurden die Arten die ausschließlich in Küstenlebensräumen, in alpinen Hochlagen, in Wäldern und an Gewässern vorkommen (35, 12, 25 und 43 Arten) sowie Arten, die in der Roten Liste Baden-Württemberg (RL BW, 2016) nicht aufgeführt oder als ausgestorben eingestuft sind (51 Arten) und doppelt aufgeführte Arten (z.B. Dohle: Wald/Siedlung) auf eine Zeile reduziert. Hinzugefügt wurden 4 Arten, die neu in der RL BW gegenüber der Liste Südbeck et al. (2005) aufgeführt sind und alle noch fehlenden Arten aus dem Artenverzeichnis der RL BW (2016), so dass sich eine Liste von 141 Vogelarten ergibt. Gilden und Vorkommen wurden nach Trautner ergänzt.

Folgende Seiten:

10 Fotodokumentation

